

# **Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze**

**der Gemeinde Langnau im Emmental**

**20. März 2017**

**(Stand 09. Dezember 2019)**

Der Grosse Gemeinderat (GGR) erlässt gestützt auf Art. 44 der Verfassung der Gemeinde Langnau im Emmental vom 20. März 2017 folgendes

## **Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze**

### **Art. 1**

Zweck

<sup>1</sup>Zum Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung, zur Entlastung der Strassen und Quartiere vom Autoverkehr und zur Eindämmung des Pendlerverkehrs kann das Abstellen von leichten Motorwagen auf öffentlichen Parkplätzen örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

<sup>2</sup>Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie in Parkhäusern und Park + Ride-Anlagen, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

### **Art. 2<sup>1)</sup>**

Gebietseinteilung

Die Öffentlichen Parkplätze sind in einer Zone zusammengefasst.

### **Art. 3<sup>1)</sup>**

Parkplatzgebühren

Öffentliche Parkplätze können mittels Ticketautomaten und elektronischem Parkierungssystem bewirtschaftet werden.

### **Art. 4<sup>1)</sup>**

Parkkarten

<sup>1</sup>Mit einer gebührenpflichtigen Parkkarte, die für einen bestimmten Parkplatz oder einen bestimmten Strassenzug innerhalb der Zone gilt, kann ein Fahrzeug über die erlaubte Zeit hinaus parkiert werden. Temporäre Parkierungsbeschränkungen sind einzuhalten.

---

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 09. Dezember 2019

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann bestimmte Sperrzonen bezeichnen, für die keine Parkkarten ausgestellt werden.

<sup>3</sup>Parkkarten können für Fahrzeuge bis 3.5 Tonnen ausgestellt werden.

<sup>4</sup>Anhänger können für eine maximale Dauer von einem Monat parkiert werden (nicht auf Strassenzügen).

### **Art. 5<sup>1)</sup>**

Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die Parkkarte gilt nur für einen bestimmten Parkplatz oder Strassenzug innerhalb der Zone.

<sup>2</sup>Die Parkkarten werden als Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresparkkarten ausgestellt.

### **Art. 6<sup>1)</sup>**

Ausführungsbestimmungen und Vollzug

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, bezeichnet die Perimeter der Zone, ordnet das Verfahren und regelt die Gebühren.

### **Art. 7**

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt per 01. Juni 2017 in Kraft.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Parkplatzreglement vom 20. November 2006, aufgehoben.

### **Art. 7a<sup>1)</sup>**

Inkrafttreten Teilrevision vom 09. Dezember 2019

Die revidierten Artikel des Reglementes über die Benützung der öffentlichen Parkplätze treten am 01. Januar 2020 in Kraft.

Langnau i.E., 20. März 2017

### **Im Namen des Grossen Gemeinderates**

Roland Zaugg  
Präsident

Samuel Buri  
Gemeindeschreiber

---

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 09. Dezember 2019

## **Bescheinigung**

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i.E. hat am 20. März 2017 das neue Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze erlassen.

Das Reglement lag zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten 30 Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates, d.h. vom 23. März 2017 bis 23. April 2017, öffentlich auf.

Es wurde weder das Referendum ergriffen noch eine Einsprache oder Beschwerde eingereicht.

Langnau, 24. April 2017

Samuel Buri  
Gemeindeschreiber

## **Bescheinigung**

Der Grosse Gemeinderat von Langnau i.E. hat anlässlich seiner Sitzung vom 09. Dezember 2019 die Teilrevision des Reglementes über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Langnau i.E. erlassen.

Das Reglement lag zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten 30 Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates, d.h. vom 12. Dezember 2019 bis 13. Januar 2020, bei der Präsidualabteilung öffentlich auf.

Gemäss Art. 44 der Verfassung der Gemeinde Langnau vom 10. Juni 2001 unterliegt dieser Beschluss dem fakultativen Referendum. Die entsprechende Referendumsfrist blieb ungenützt. Auch wurden gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates keine Beschwerden eingereicht.

Langnau i.E., 13. Januar 2020

## **Präsidualabteilung**

Samuel Buri  
Gemeindeschreiber

